

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL**  
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 85  
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr  
Abenoparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

An

1. den Fremdenverkehrs- und Sportverein Union Schloß Rosenau (als Eigentümer der Parz.Nr. 164/1 und 164/4 sowie 167), z.H. des Obmannes, Herrn OSK. Dir. Franz Prinz, 3924 Schloß Rosenau Nr. 21
2. Herrn Karl und Frau Stefanie Burger, 1110 Wien, Thurninorstraße 24/8/9/37 (als Eigentümer der Parz.Nr. 162 und 164/5)
3. die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ (als Eigentümerin der Parz.Nr. 275), z.H. des Herrn Bürgermeisters, auch gemäß § 14 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3
4. die NÖ Umweltschutzbehörde, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien, zu Zl. NO-UA-1621/32

9-N-6949/1

Bearbeiter (02822) 24 61  
Weinpolter DW 251

Datum  
17. November 1989

Betrifft

"Eichenhain um den Bismarkturm" in der KG. Schloß Rosenau,  
Erklärung zum Naturdenkmal

**Bescheid**

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt den als "Eichenhain" bekannten Baumbestand auf der Parz.Nr. 164/4, KG. Rosenau Schloß, überwiegend bestehend aus Stieleichen sowie Bergahornbäumen, Eschen, Sommerlinden, Birken und Koteichen, zum Naturdenkmal.

Gleichzeitig wird die vom Eichenhain umschlossene Wiese (Parz.Nr. 164/1, KG. Rosenau Schloß), als unmittelbarer Umgebungsbereich zum Bestandteil des Naturdenkmals erklärt.

In Ausnahme vom gänzlichen Veränderungsverbot werden

- im Bereich der Parz.Nr. 164/4 eine allfällige Nutzung bzw. andere Erhaltungsmaßnahmen gestattet, wenn sie im Falle forstlicher Maßnahmen mit ausdrücklicher Zustimmung der Bezirksforstinspektion Zwettl bzw. ansonsten mit Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Zwettl erfolgen und
- der bzw. die Grundeigentümer der Parz.Nr. 164/1 verpflichtet, als sichernde Maßnahme zur unversehrten Erhaltung des Naturdenkmals bzw. dessen Erscheinungsbildes und seiner Wirkung

die Nutzung dieses Grundstückes als Wiese beizubehalten und dieses Grundstück von jeder Aufforstung sowie von natürlichem Anflug, Saat und Aufschlag freizuhalten.

#### Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1, 2 und 5 und § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

#### Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären, wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, so ist gemäß § 9 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes auch dieser zum Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg.cit ist im Bereich eines Naturdenkmals jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt, wobei jedoch die Behörde unter der Voraussetzung, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird, Ausnahmen von diesem Verbot gestatten kann.

Der Naturschutzsachverständige der Bezirkshauptmannschaft Zwettl hat mit Gutachten vom 15.9.1989 folgendes festgestellt:

"Nordöstlich, etwas außerhalb des Ortskernes von Schloß Rosenau gelegen, rechter Hand der Landesstraße von Zwettl nach Groß Gerungs, liegt das geschichtlich und landschaftlich sehr eindrucksvolle Gebiet um den Bismarkturm. Es umfaßt die Grundstückspartellen Nr. 164/4 (Wald) und 164/1 (Wiese), beide KG. Schloß Rosenau, im Ausmaß von 1,9297 ha (Wald) bzw. 2,7730 ha (Wiese).

Die beiden Partellen befinden sich im Eigentum des Fremdenverkehrs- und Sportvereines Union Schloß Rosenau.

Im Norden, Nordwesten und Norosten grenzt die landwirtschaftlich genutzte Parzelle Nr. 167 an, die ebenfalls im Eigentum des Fremdenverkehrsvereines steht.

Im Süden und Südosten wird das Areal von der Wegparzelle Nr. 275 (öffentlicher Weg - Stadtgemeinde Zwettl) eingegrenzt.

Im Westen (S-W) grenzen an die zur Naturdenkmalerklärung beantragten Parzellen, die Ackerparzellen Nr. 164/5 und 162, an. Diese stehen im Eigentum der Ehegatten Burger Karl und Stefanie, 1110 Wien, Thurnhofstraße 24/8/9/37.

Die beiden Parzellen Nr. 164/1 und 164/4 sind in Form einer kleinen Kuppe ausgeformt, wobei am höchsten Punkt dieser Kuppe das Bauwerk des sogenannten Bismarkturm steht. Die Wiesenparzelle Nr. 164/1 und der in ihrer Mitte stehende Bismarkturm werden von einem Waldgürtel mit der Bezeichnung 'Eichenhain um den Bismarkturm', der eine Breite von mindestens 10 m bis maximal 60 m aufweist, umschlossen.

So ergibt der Waldgürtel um den Bismarkturm einschließlich der Wiese ein landschaftlich wunderschönes Ensemble in einer landschaftlichen Eigenart und Einmaligkeit, das als unbedingt erhaltungswürdig zu bezeichnen ist.

Der Bismarkturm und die gesamten Baumpflanzungen um den Turm wurden vom letzten Gutsherrn, Georg Ritter von Schönerer, im Jahre 1907 angelegt bzw. erbaut. Der Baumbestand, der ebenfalls um 1907 gepflanzt wurde, besteht größtenteils aus Stieleichen, die aus dem Sachsenwald bei Hamburg stammen. Weiters stocken noch Bergahorn, Gemeine Esche, Sommerlinde und Birke sowie einige Exemplare von Roteiche dort.

Auf Grund der geschichtlichen und kulturellen Bedeutung sowie der landschaftlichen Eigenart des 'Eichenhaines um den Bismarkturm' wird beantragt, diesen unter Mitschützung der Wiesenparzelle zum Naturdenkmal zu erklären.

Das Erscheinungsbild des Eichenhaines wird durch Bewirtschaftung des Grundstückes Parz.Nr. 164/1 als Wiese maßgeblich mitbestimmt."

Weiters hat der Naturschutzsachverständige die im Spruch angeführten Ausnahmen vom gesetzlichen Veränderungsverbot als vertretbar erachtet sowie die Verpflichtung zur Nutzung des unmittelbaren Umgebungsbereiches als Wiese für notwendig befunden.

Die betroffenen Grundeigentümer und Anrainer sowie die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ haben im Rahmen des abschließenden Parteigenörs keine Stellungnahme abgegeben. Die NÖ Umweltschutzbehörde hat die Unterschutzstellung im Sinne des Gutachtens des Naturschutzsachverständigen ausdrücklich befürwortet.

Da somit alle gesetzlichen Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung gegeben sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirksnauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

### **Hinweis**

Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geld-

strafen bis zu S 50.000,-- oder Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung, der Behörde anzuzeigen.

Erght nachrichtlich an

1. die Bezirksforstinspektion im Hause
2. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau

Der Bezirkshauptmann  
Dr. G a r b e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

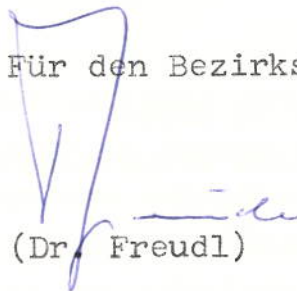
Bezirkshauptmannschaft Zwettl  
Zwettl, NÖ.

9-N-8949/1

29. Dezember 1989

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Dr. Freudl', written over a rectangular stamp area.

(Dr. Freudl)